

# RS OGH 1980/3/4 5Ob761/79, 6Ob1/18t

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 04.03.1980

## Norm

HGB §145

HGB §148

HGB §149

## Rechtssatz

Wird der einzige vorhandene Liquidator selbst von der Prozeßführung insoferne betroffen, als ihm eine Pflichtverletzung anlässlich des Abschlusses und der Durchführung des zur Übertragung des Unternehmens als Ganzes führenden Liquidationsgeschäftes vorgeworfen wird, dann erweist sich die Bestellung eines neuen Liquidators ob mit oder ohne Abberufung des bisherigen Liquidators, allenfalls auch nach freiwilliger Amtsniederlassung durch diesen durch einstimmigen Beschuß aller Liquidationsbeteiligten oder auf Antrag eines von ihnen durch das Registergericht als nötig.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 761/79

Entscheidungstext OGH 04.03.1980 5 Ob 761/79

Veröff: GesRZ 1980,214

- 6 Ob 1/18t

Entscheidungstext OGH 28.02.2018 6 Ob 1/18t

Vgl auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0062208

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

18.04.2018

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)